# **AMTSBLATT**

### **Amtliches Bekanntmachungsorgan**

Jahrgang 2021

Ausgabe - Nr. 5

Ausgabetag 29.01.2021

des Kreises Warendorf

der Abwasserbetrieb TEO AöR

der Volkshochschule Warendorf der Sparkasse Beckum-Wadersloh

der Sparkasse Münsterland Ost

der Wasserversorgung Beckum GmbH

der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &

Co. KG

Nummer Datum Gegenstand Seite

### **KREIS WARENDORF**

13 29.01.21

Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Warendorf dienen, bei Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 150 in kreisangehörigen Kommunen

35 - 40

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99

eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf

Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich. Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  $48, - \in$  abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

#### Seite 1 von 6

Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Warendorf dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 150 in kreisangehörigen Kommunen

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 28a Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045),

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 218b),

§ 16 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 07.01.2021 (GV. NRW. 2021 S. 2b),

sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602)

- jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Warendorf folgende

# Allgemeinverfügung

für das Gebiet des Kreises Warendorf:

- 1. In kreisangehörigen Kommunen, bei denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen auf der Homepage des Kreises Warendorf (https://geoportal.kreis-warendorf.de/gesundheit) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung über einem Wert von 150,0 liegt oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens länger als drei Tage einen Wert von 150,0 überschreitet, gilt die nachstehende Regelung:
- a) Private Zusammenkünfte und Ansammlungen sind nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich mit höchstens einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes, wobei diese Person von betreuungsbedürftigen Kindern begleitet werden kann.

Diese Beschränkung gilt ausdrücklich auch für Wohnungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz.

- b) Dies gilt nicht bei
- medizinisch oder pflegerisch notwendigen Dienstleistungen,
- Einsätzen zur Gefahrenabwehr,

#### Seite 2 von 6

- zwingenden Zusammenkünften zur Dienst- und Berufsausübung,
- nach der CoronaSchVO NRW in der jeweils aktuell gültigen Fassung zulässigen Dienst- und Handwerkerleistungen sowie
- bei Trauerfällen in der Familie.
- 2. Sollte die Überschreitung des Inzidenzwertes von 150,0 gemäß Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung in der jeweiligen kreisangehörigen Kommune auf ein klar abgrenzbares Infektionsgeschehen (beispielsweise ein Ausbruchsgeschehen in einer Pflegeeinrichtung oder einer Flüchtlingsunterkunft) zurückführbar sein, benennt der Kreis Warendorf die betroffene Kommune durch Allgemeinverfügung und nimmt diese ausdrücklich vom Regelungsbereich dieser Verordnung aus.

Gegenwärtig betrifft die Ausnahme die Gemeinde Wadersloh, für welche die Anordnung zu Ziffer 1. nicht gilt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.

### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

# Begründung:

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Gegenwärtig ist zumindest nicht auszuschließen, dass sich eine hochansteckende Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 auch im Gebiet des Kreises Warendorf verbreitet.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter diesen Voraussetzungen auch u.a. sonstige Ansammlungen von Menschen verbieten. Gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG können hierzu für die Dauer der erfolgten Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere Kontaktbeschränkungen im privaten Raum angeordnet werden. Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (BT-Drs. 19/24387).

#### Seite 3 von 6

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG-NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 – in der jeweils gültigen Fassung – erlassen werden.

Ein wesentlicher Indikator für weitergehende, über die CoronaSchVO NRW hinausgehende, Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Liegt diese nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200, prüfen die Kreise und kreisfreien Städte die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO NRW hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen, § 16 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO NRW.

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 CoronaSchVO NRW gilt dasselbe, wenn die 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 200 liegt, aber nach Einschätzung der zuständigen Behörden ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen ein Absinken der 7-Tages-Inzidenz auf einen Wert unter 50 für den Kreis oder die kreisfreie Stadt bis zum 14. Februar 2021 nicht zu erwarten ist.

Am 29.01.2021, 00:00 Uhr beträgt der Wert für die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Warendorf gemäß der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW 105,8 und liegt damit zwar unterhalb des gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO NRW maßgeblichen Schwellenwerts von 200.

Gleichwohl ist der Wert für die 7-Tages-Inzidenz damit noch immer doppelt so hoch wie der in § 16 Absatz 2 Satz 2 CoronaSchVO NRW genannte Wert für die 7-Tages-Inzidenz von 50. Ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen ist ein Absinken der 7-Tages-Inzidenz auf einen Wert von unter 50 für den Kreis Warendorf bis zum 14. Februar 2021 nicht zu erwarten.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden die Beschränkungen nicht für das gesamte Gebiet des Kreises Warendorf, sondern nur für diejenigen kreisangehörigen Kommunen angeordnet, welche den in Ziffer 1. genannten Wert für die 7-Tages-Inzidenz überschreiten, ohne dass dem ein konkret abgrenzbares Infektionsgeschehen (vgl. Ziffer 2.) in der jeweiligen Kommune zugrunde liegt.

# Im Einzelnen:

# a. Erforderlichkeit weitergehender Schutzmaßnahmen

Weitergehende Schutzmaßnahmen als diejenigen, welche von der CoronaSchVO NRW angeordnet werden, sind in den kreisangehörigen Kommunen, welche die in Ziffer 1. genannten Inzidenzwerte aufweisen und bei denen kein konkret abgrenzbares Infektionsgeschehen (vgl. Ziffer 2.) besteht, erforderlich.

#### Seite 4 von 6

Dabei ist es zunächst ausreichend, aber auch erforderlich, die in Ziffer 1. lit. a) genannte Kontaktbeschränkung für den privaten Raum anzuordnen, die mit der Erfassung auch von Wohnungen im Sinne des Art. 13 Absatz 1 GG über die CoronaSchVO NRW hinaus geht.

Diese Anordnung dient dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen insbesondere vor dem Hintergrund der möglicherweise sich auch im Gebiet der jeweils betroffenen kreisangehörigen Kommune bereits im Umlauf befindlichen hochansteckenden Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken und insbesondere der Verbreitung der hochansteckenden Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 umgehend mit Schutzmaßnahmen entgegen zu treten.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgeschäden, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nordrhein-westfalenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, welche durch die immer weiter festzustellende Verbreitung der Mutation in Deutschland – mittlerweile auch mit ersten Fällen in Nordrhein-Westfalen – noch verschärft wird.

Die Therapie schwerer Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) - Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit die Impfung gerade erst anläuft und eine spezifische Therapie nicht zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und die Durchführung der Impfung gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird aufgrund der aktuellen Risikobewertung des RKI - als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 IfSG) – vom 12.01.2021 insgesamt als sehr hoch eingeschätzt (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Risikobewertung.html , abgerufen am 29.01.2021).

Das RKI bewertet die Situation als sehr dynamisch und ernst zu nehmend und weist darauf hin, dass nur in wenigen Fällen das Infektionsumfeld noch ermittelt werden kann. Demnach betreffen COVID-19-bedingte Ausbrüche v.a. private Haushalte (vgl. RKI, a.a.O.). Auch erste Erkenntnisse einer Arbeitsgruppe zum Ausbruchsgeschehen im Kreis Warendorf bestätigen diese Annahme.

#### Seite 5 von 6

Aus diesem Grund sind für die von dieser Allgemeinverfügung erfassten kreisangehörigen Kommunen weitere Maßnahmen zu treffen, um zum einen eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen und zum anderen die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung im Gebiet des gesamten Kreises Warendorf zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind daher die kreisangehörigen Kommunen auszunehmen, bei denen das Infektionsumfeld sicher ermittelt und abgegrenzt werden kann (beispielsweise ein Ausbruchsgeschehen in einem Pflegeheim; vgl. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung).

## b. Art der Schutzmaßnahme

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich. Die Unterbrechung von Infektionsketten wird durch das gesteigerte Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus jedoch zunehmend erschwert.

Die bislang getroffenen und auch von der CoronaSchVO NRW angeordneten Maßnahmen sind in den von dieser Allgemeinverfügung kreisangehörigen Kommunen nicht ausreichend, das Infektionsgeschehen zum Positiven zu ändern.

Daher ist es notwendig, durch eine erhebliche und weitergehende Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung der betroffenen kreisangehörigen Kommunen insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen, um die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken.

Ein großer Teil der Ansteckungen findet im privaten und familiären Bereich statt. Es ist daher dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte auch in diesem Umfeld unbedingt zu vermeiden.

Die angeordnete Schutzmaßnahme ist geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden, indem durch weitere Kontaktreduzierungen die Verbreitung der COVID-19-Krankheit minimiert wird. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Sie ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Die in Ziffer 1. lit. b) genannten Härtefälle werden vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen.

Durch die Befristung der Anordnung mit Ablauf des 14.02.2021 – gleichlaufend mit dem Datum des Außerkrafttretens der aktuell geltenden CoronaSchVO NRW – ist auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet, dass der mit der Maßnahme erforderliche Grundrechtseingriff auf das zeitlich erforderliche Minimum beschränkt ist.

### Seite 6 von 6

Der Kreis Warendorf wird die Erforderlichkeit der Anordnung zu Ziffer 1. ungeachtet dessen fortlaufend überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

### Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Warendorf, den 29.01.2021

Der Landrat

Dr. Olaf Gericke